

Verordnungsblatt für die Gemeinde Roppen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18. Dezember 2025

6. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Roppen vom 9. Dezember 2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Roppen erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,8 v.H. des für die Gemeinde Roppen von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 7.11.2023, kundgemacht vom 20.11.2023 bis 5.12.2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ingo Mayr